

Einreicher: Der Landrat

Datum: 16.06.2016

Beschlussvorlage des Kreisausschusses Nr. KA 03-2016

Gegenstand der Vorlage

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung

001 Für die Haushaltsstelle 02.21112.94000 – Komplexsanierung Grundschule Schönau v. d. W. – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 240.000,00 Euro bewilligt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss

27.06.2016

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Ausgabe ist sachlich und zeitlich unabweisbar. Im Rahmen der Sanierungsarbeiten am Altbau wurden umfangreiche Schäden in der Bausubstanz festgestellt, die vor Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren. Verfaulte Holzbalkendecken, schadhafte Fachwerk, fehlende Fundamente und fehlender Ringanker sind hierbei die Schwerpunkte.

Da das Planungsbüro seiner Aufgabe im Hinblick auf die Kostenkontrolle nur unzureichend nachkam und somit die Überschreitung der bisher geplanten Bausumme nicht anzeigte, konnte nicht im Rahmen der Planung für den Haushalt 2016 reagiert werden. Der Betrag muss zur Fertigstellung des Vorhabens bzw. zur Begleichung bereits durchgeführter Bauleistungen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

B. Lösung

Einsatz von überplanmäßigen Mitteln

C. Alternativen

keine

D. Kosten

240.000,00 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgenden Haushaltsstellen:

175.000 € aus

02.27030.94030 – Reg. Förderzentrum Waltershausen - Trennung Abwassersystem
Die Ausgaben für die Trennung des Abwassersystems werden aus dem Unterabschnitt 4361 – Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften – gänzlich mit Förderung beglichen.

65.000 € aus

02.65140.95040 – K14 Leina - Friedrichroda Kreuzungsbeteiligung L1025
Die Kreuzungsbeteiligung bezieht sich auf ein Vorhaben des Straßenbauamtes Mittelthüringen. Aufgrund von Personalmangel beim Straßenbauamt wird diese Maßnahme in 2016 nicht durchgeführt.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 7 d) der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha ist der Kreisausschuss für überplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über 50.000 € bis 250.000 € bei einer Haushaltsstelle zuständig.